

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**

### **des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Aufstallung von Geflügel wegen der amtlichen Feststellung von Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI)**

Am 21.12.2023 wurde der Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand im Salzlandkreis amtlich festgestellt.

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i.V. mit Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i.V. mit § 6 Abs. 1 und 13, § 18 bis 33 der Geflügelpestverordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und angeordnet:

#### **1. Festlegung der Überwachungszone**

Es wird auf dem Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eine Überwachungszone mit einem Radius von ca. 10 km um den Ausbruchsbestand gebildet. In der Überwachungszone befinden sich nachfolgende Ortschaften der Gemeinde Osternienburger Land:

- Bobbe
- Diebzig
- Dornbock

Die auf dem Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gelegene Überwachungszone wird in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.

#### **2. Anzuordnende Maßnahmen für die Überwachungszone**

a) Alle Geflügelhalter in den unter Nr. 1 aufgeführten Ortschaften haben mit sofortiger Wirkung das Geflügel (zum Geflügel zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse und Strauße) aufzustallen. Dies gilt sowohl für gewerbliche als auch für private Geflügelhaltungen. Die Aufstallung hat in geschlossenen Ställen zu erfolgen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

b) Die Jagd auf Federwild wird untersagt.

c) Das Tränken mit Dach- und Oberflächenwasser ist verboten. Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich zu lagern.

- d) Die Geflügelhaltungen sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
- c) Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung (einschließlich Stiefel) oder Einwegschutzkleidung anzulegen. Beim Verlassen ist diese unverzüglich abzulegen. Betriebseigene Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- e) Es sind geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs bereitzustellen.
- f) Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
- g) Nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und desinfizieren.
- h) Vom Tierhalter für den eigenen Bestand eingesetzte Transportfahrzeuge und - behältnisse sind nach jeder Verwendung zu reinigen und desinfizieren.
- i) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
- j) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel ist nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- k) Im Bedarfsfall ist eine ordnungsgemäße Schädnagerbekämpfung durchzuführen.
- l) Geflügelhalter in der Überwachungszone, die nicht beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld registriert sind, haben ihre Geflügelhaltung dem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Zeppelinstraße 15, 06366 Köthen per Post, per E- Mail unter **vetamt@anhalt-bitterfeld.de** oder per **Fax 03496 60 1942** unverzüglich anzuzeigen.
- m) Verbringungsverbot:

Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- Gehaltene Vögel,
- Fleisch von Geflügel und Federwild,
- Eier,
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,

Ausgenommen hiervon sind

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 11.12.2023 gewonnen oder erzeugt wurden.
- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

n) betroffene Tierhaltungen sind einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten).

Jede erkennbare Änderung ist dem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Zeppelinstraße 15, 06366 Köthen per Post, per E- Mail unter [vetamt@anhalt-bitterfeld.de](mailto:vetamt@anhalt-bitterfeld.de) oder per **Fax 03496 60 1942** unverzüglich mitzuteilen

### **3. Geflügelausstellungen**

Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art werden in den unter Nummer 1 dieser Verfügung genannten Ortschaften untersagt.

### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung für die in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen wird hiermit angeordnet, soweit die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung i.V. mit § 37 Tiergesundheitsgesetz gilt

### **5. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist befristet bis zum Ablauf des **12.01.2024** solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

## **Begründung**

Am 21.12.2023 ist der Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand im Salzlandkreis amtlich festgestellt worden.

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquellen können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein.

Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

## **Zuständigkeit**

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt und örtlich gemäß §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalts zuständig.

## **Ermächtigungsgrundlage**

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld trifft gemäß § 24 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines

hinreichenden Verdachtes, Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a Nr. iv) VO (EU) i.V. mit Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) 2016/429 i. V mit Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i.V. mit dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach EU-Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem EU-Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Hiervon wird Gebrauch gemacht.

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) in einem Betrieb richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchstabe b, Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den Betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometer sowie eine Überwachungszone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometer umfasst. Aus diesem Grund wurde um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone bestehend aus einer Schutzzone und einer Überwachungszone eingerichtet. Die Überwachungszone umfasst einen Radius von mindestens 10 Kilometer um den Ausbruchsbetrieb und umfasst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld die unter Nr. 1 genannten Ortschaften.

Die getroffenen Anforderungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und somit verhältnismäßig. Mildere ebenso geeignete Mittel sind nicht ersichtlich Die Anordnungen verfolgen den Zweck, ein Übergreifen der Aviären Influenza auf Geflügelbestände im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu verhindern.

### **Zu Nummer 1**

Die in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungen zu minimieren und eine Infektion von Hausgeflügel mit HPAIV zu verhindern. Die Aufstallung für die hier genannten Ortschaften ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist.

Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, durch einen einzigen Geflügelpestausbuch bei Hausgeflügel für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft im Landkreis Anhalt-Bitterfeld entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

### **Zu Nummer 2**

Die Anordnung der Maßnahmen unter Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung dient der Seuchenprävention und Bekämpfung. Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in den Risikogebieten des Landkreises zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbeständen zu vermeiden.

Die Anordnung der unter Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion und zum Händewaschen, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags des Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern. Die Gefahr eines Erregereintrags wird durch entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen reduziert. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gelten diese Anforderungen in seuchefreien Zeiten nur für größere Betriebe, unabhängig von einem Seuchengeschehen. Infolge des derzeitigen erhöhten Eintragsrisikos durch den Ausbruch der Geflügelpest im Salzlandkreis sind diese Anforderungen auch an kleine Betriebe zu stellen, um die im Falle des Seuchenausbruchs für alle Betriebe geltenden Bekämpfungs- und Restriktionsmaßnahmen anzuwenden.

### **Zu Nummer 3:**

Die Anordnung gemäß Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung, wonach die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art untersagt ist, dient der Seuchenprävention und -bekämpfung. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung und ergänzt die präventive Aufstallung unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung zur Vermeidung bzw. Reduzierung des Risikos eines Erregereintrags.

Die Anordnung ist daher geeignet, erforderlich und angemessen. Die zuständige Behörde kann Veranstaltungen (auch Geflügelausstellungen) beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist

#### **Zu Nummer 4**

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtordnung kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Somit haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

#### **Zu Nummer 5**

Die Befristung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz. Danach kann die Allgemeinverfügung mit einer Befristung versehen werden. Die Befristung wurde nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgesetzt. Durch die Befristung bis einschließlich **12.01.2024** lässt sich die epidemiologische Entwicklung der Geflügelpest beobachten und beurteilen.

Auf der Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), eingelegt werden.

  
i.V. v.  
Andy Grabner  
Landrat  
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

### Hinweise:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat und die Allgemeinverfügung trotz Widerspruch vollzogen wird. Das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle/S. kann aber auf Antrag von einer Entscheidung über den Widerspruch oder vor Erhebung der Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 64 Nr. 14 b der Geflügelpest-Verordnung ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig oder einer vollziehbaren Anordnung (wie z.B. dieser Allgemeinverfügung) zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EURO geahndet werden.

Anlage 1

